



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2013  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0392 (COD)**

---

---

**16097/13  
ADD 2 REV 1**

**CODEC 2547  
TRANS 581  
MAR 171  
AVIATION 205  
CAB 44  
ESPACE 90  
FIN 744  
CSC 145**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+ E**)
- = Erklärungen

---

#### **Erklärung des Rates zur Einbeziehung von Sicherheitsexperten aus den Mitgliedstaaten**

"In Anbetracht der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit den Systemen und ihrem Betrieb betont der Rat, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Kommission bei der Festlegung der hohen Standards, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Programme erforderlich sind, die zuständigen Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten konsultiert und deren Stellungnahme in vollem Umfang berücksichtigt.

Der Rat hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden in dem mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichteten GNSS-Sicherheitsausschuss als Experten für diesen Prozess zu benennen. Er unterstreicht außerdem den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach die Empfehlungen dieser Experten an die Kommission soweit möglich im Konsens abgegeben werden sollten. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, mit diesen Experten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig die genannten Konsultationen sind und dass die Kommission die Stellungnahme der Experten aus den Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen muss. Der Rat behält sich das Recht vor, die im Rahmen dieser Verordnung über die europäischen Satellitennavigationssysteme vorgesehenen Optionen zu prüfen, insbesondere die Erhebung von Einwänden gegen die entsprechenden delegierten Rechtsakte."

### **Erklärung der Kommission zu Artikel 14 Absatz 1**

"1. Die Kommission wird bei der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden, geraume Zeit vorher – insbesondere mit Experten der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, die für die Anwendung dieser delegierten Rechtsakte nach deren Annahme oder Änderung zuständig sind – geeignete und transparente Konsultationen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser delegierten Rechtsakte, führen und die Stellungnahme dieser Experten in vollem Umfang berücksichtigen.

2. Da Fragen der nationalen Sicherheit bei der Vorbereitung, der Ausarbeitung, der Änderung und gegebenenfalls der praktischen Umsetzung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 von besonderem Belang sind, begrüßt die Kommission die Absicht der Mitgliedstaaten, als Experten für diesen Prozess die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden im GNSS-Sicherheitsausschuss zu ernennen, der mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichtet wurde. Die Kommission begrüßt ferner den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach sich diese Experten, die mit der Kommission zusammenarbeiten, darum bemühen sollten, ihre Empfehlungen an die Kommission im Konsens abzugeben."

## **Erklärung Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs**

"Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich erinnern daran, dass die Verwendung delegierter Rechtsakte nur dann gerechtfertigt ist, wenn nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes offensichtlich ergänzt oder geändert werden müssen, während die wesentlichen Aspekte eines Bereichs aufgrund des Vertrags dem Gesetzgebungsakt selbst vorbehalten sind. Die Befugnisübertragung kann daher nur als eine Anpassungsvariable in den Verhandlungen angesehen werden.

Im vorliegenden Fall vertreten Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass die Fragen der Sicherheit, für die hier die Anwendung delegierter Rechtsakte vorgesehen ist, im Basisrechtsakt hätten geregelt werden müssen. Außerdem bedauern sie die kombinierte Anwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen, die in keinem Fall weder eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften darstellen noch zu deren Lesbarkeit und Zugänglichkeit beitragen darf. Daher werden sie dem Inhalt der delegierten Rechtsakte, die in diesem Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden könnten, besondere Beachtung schenken."

### **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

"In Anbetracht der Bedeutung von Sicherheitsfragen möchte die Bundesrepublik Deutschland betonen, dass der Sicherheitsausschuss des Rates am 25.11.2013 seine Stellungnahme zu dem delegierten Beschluss der Kommission zur Annahme gemeinsamer Mindeststandards für den öffentlich regulierten Dienst des europäischen GNSS-Programms (Dok. 16439/13) einstimmig angenommen hat.

In dieser Stellungnahme ist der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss gelangt, dass delegierte Rechtsakte im Allgemeinen als Instrument zur Regelung sicherheitsrelevanter Fragen ungeeignet sind, da der Rat beim förmlichen Annahmeprozess nur nach dem Motto "Alles oder nichts" vorgehen kann. Ferner hat der Sicherheitsausschuss des Rates ausgeführt, dass der Gesetzgeber diesem Punkt bei der Annahme künftiger sicherheitsrelevanter Gesetzgebungsakte Rechnung tragen sollte.

Während der Verhandlungen über die GNSS-Verordnung früher in diesem Jahr lag diese Stellungnahme noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Dennoch sollte ihr bei künftigen Änderungen der GNSS-Verordnung Rechnung getragen werden."